

BVGer D-4217/2013 vom 20. August 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4217_2013

FR: TAF D-4217/2013 du 20 août 2015

IT: TAF D-4217/2013 del 20 agosto 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM (neu: SEM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG). Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet sein könnten, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38 und EMARK 1994 Nr. 1; Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 225, mit weiteren Hinweisen).

E. 3.2.1

In der Beschwerde wird einerseits gerügt, die Vorinstanz habe den Sachverhalt nicht vollständig abgeklärt, da der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung vom 14. August 2012 immer wieder unterbrochen worden sei, weshalb er nicht alles zu seinen Asylgründen habe geltend machen können. Dies sei auch von der an der Anhörung anwesenden Hilfswerkvertretung auf ihrem Unterschriftenblatt vermerkt worden. Diese habe ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer nicht genug Zeit gehabt habe, seine Gründe darzulegen. Überdies habe die Hilfswerkvertretung festgehalten, sie sei nicht damit einverstanden gewesen, die Beschwerdeführerin noch am selben Tag und erst ab 16.15 Uhr anzuhören.

E. 3.2.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die zuständige Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Sie ist jedoch nur in dem Ausmass zur Untersuchung des Sachverhaltes verpflichtet, als man dies vernünftigerweise von ihr erwarten kann. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der gesetzlichen Mitwirkungspflicht. Art. 13 VwVG verpflichtet die Parteien, an der Feststellung des Sachverhaltes in Verfahren mitzuwirken, die sie durch ihr Begehren eingeleitet haben. Die Mitwirkungspflicht des Gesuchstellers betrifft insbesondere Tatsachen, die seine persönliche Situation betreffen und die er besser kennt als die Behörden oder die von diesen ohne seine Mitwirkung gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erhoben werden können (vgl. BVEGE 2008/24 E. 7.2, mit weiteren Hinweisen). Art. 8 AsylG konkretisiert diese Mitwirkungspflicht für das Asylverfahren.

E. 3.2.3

Das vorinstanzliche Vorgehen im Zusammenhang mit den Anhörungen der Beschwerdeführenden erscheint tatsächlich nicht ideal. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Beginn der Anhörung der Beschwerdeführerin um 16.20 Uhr und die erst einen Monat später erfolgte Rückübersetzung. Angesichts der bereits im Zeitpunkt der Einladung zu den Anhörungen in den Akten liegenden Befragungsprotokollen vom 20. und 22. Oktober 2011 musste die Vorinstanz damit rechnen, dass die Anhörungen längere Zeit in Anspruch nehmen würden. Dies wäre von der Vorinstanz bei der Planung der Anhörungen zu berücksichtigen gewesen.

E. 3.2.4

Gesamthaft betrachtet kann der rechtserhebliche Sachverhalt indessen aus den im Folgenden aufgeführten Überlegungen trotzdem als rechtsgenügend erstellt betrachtet werden. Vorliegend trifft es zwar zu, dass die befragende Person den Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung ein paar Mal mitten in seinen Ausführungen unterbrach. Sie tat dies grundsätzlich jedoch nur dann, wenn der Beschwerdeführer nicht konkret auf die gestellten Fragen antwortete, sondern weitschweifige Ausführungen zu den politischen Gegebenheiten in seiner Heimat machte respektive zu solchen ansetzte (vgl. Akten BFM B 32/15 F39 f., 43 und 83). Es ist sodann darauf hinzuweisen, dass die befragende Person dem Beschwerdeführer - als er zum wiederholten Mal abschweifte - explizit anbot, seine weiteren Vorbringen in schriftlicher Form einzureichen (B 32/15 F84). Der Beschwerdeführer hat von diesem Angebot keinen Gebrauch gemacht, obwohl er dazu bis zur vorinstanzlichen Entscheidfällung ausreichend Zeit gehabt hätte. Dieser Umstand wie auch die Tatsache, dass auf Beschwerdeebene keine zusätzlichen Asylgründe - jedenfalls keine, die sich mit den Vorbringen der Beschwerdeführenden im vorinstanzlichen Verfahren vereinbaren lassen und die ihnen bereits im Zeitpunkt der Anhörungen bekannt waren (vgl. E. 5.4

nachstehend) - vorgebracht wurden, spricht gegen die Behauptung, der Beschwerdeführer habe an der Anhörung sowie im gesamten Verfahren nicht genügend Zeit gehabt, seine Gründe darzulegen. Des Weiteren erscheint es - wie bereits vorstehend erwähnt - zwar fragwürdig, die Anhörung der Beschwerdeführerin erst um 16.20 Uhr zu beginnen und ihr das Protokoll erst einen Monat nach der Anhörung rückzuübersetzen. Allerdings ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin am Ende der Anhörung erklärte, sie habe alle Gründe genannt, die gegen eine Rückkehr in ihre Heimat sprechen würden (B 33/8 F37 f.). Auch auf die Frage der Hilfswerksvertretung anlässlich der Rückübersetzung des Anhörungsprotokolls, ob sie seit der Anhörung noch weitere Anmerkungen habe, gab sie explizit zu Protokoll, sie sei der Meinung, dass sie an der Anhörung genug erzählt habe (B 33/8 F39).

E. 3.3.1

Ausserdem wird in der Rechtsmittelschrift sinngemäss gerügt, die Vorinstanz habe ihre Begründungspflicht verletzt, indem sie die Aussagen der Beschwerdeführerin in der angefochtenen Verfügung nur dahingehend berücksichtigt habe, dass sie gesagt habe, sie seien 2006 aus Sicherheitsgründen umgezogen. Die Beschwerdeführerin habe jedoch ebenso bis mindestens 2005 bei der Partei gearbeitet und die politische Internetseite ihres Mannes mitbetreut. Zudem bestehe ein Strafbefehl gegen sie.

E. 3.3.2

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass sich das BFM bei der Begründung seiner Verfügung auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken durfte und nicht gehalten war, sich ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung auseinander zu setzen (BGE126 I 97 E. 2.b S.102 f.). Den Akten sind jedenfalls keine Hinweise zu entnehmen, dass sich die Vorinstanz nicht mit dem relevanten Sachverhalt auseinandergesetzt hätte. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin anlässlich der Befragungen nicht wesentlich andere Asylgründe vorbrachte als ihr Mann, weshalb die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung darauf verzichten konnte, die Asylvorbringen der Beschwerdeführerin detaillierter aufzuführen und weiter darauf einzugehen. Bezüglich des Strafbefehls, der gegen die Beschwerdeführerin bestehen soll, ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden deren Existenz erst in der Rechtsmittelschrift erwähnten, weswegen der Vorinstanz auch nicht vorgehalten werden kann, diesen Strafbefehl in der angefochtenen Verfügung nicht erwähnt zu haben. Die von den Beschwerdeführenden sinngemäss erhobene Rüge, die Vorinstanz habe ihre Begründungspflicht verletzt, indem sie die Aussagen der Beschwerdeführerin in der angefochtenen Verfügung nur unzureichend berücksichtigt habe, ist daher unbegründet.

E. 3.4

Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, die vorinstanzliche Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben. Das Subeventualbegehren der Beschwerdeführenden, die Streitsache sei zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, ist demzufolge abzuweisen.

E. 4.1

Im Weiteren ist zu prüfen, ob das BFM im vorliegenden Fall zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und deren Asylgesuche abgewiesen hat.

E. 4.2

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das BFM lehnte die Asylgesuche mit der Begründung ab, die Vorbringen der Beschwerdeführenden hielten weder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG stand.

E. 5.2

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft gemacht, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein, der inneren Logik entbehren oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss der Gesuchsteller persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn er wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt oder die nötige Mitwirkung am Verfahren verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, welche für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.2 und 2.3; EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.).

E. 5.3

Vorab ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer sowie die Beschwerdeführerin den Wortlaut sämtlicher Protokolle mit ihrer Unterschrift bestätigt haben und sich deshalb ihre Aussagen entgegenhalten lassen müssen. Die Behauptung in der Rechtsmittelschrift, wonach es für den Beschwerdeführer teilweise schwierig gewesen sei, der Anhörung beim BFM zu folgen, da er gesundheitsbedingt unter einer beachtlichen Verschlechterung seines Gedächtnisses leide, findet im Anhörungsprotokoll keine Stütze. Aus diesem ist nicht ersichtlich, dass es für den Beschwerdeführer schwierig gewesen wäre, der Anhörung zu folgen, insbesondere hat er solches zu keiner Zeit geltend gemacht. Auch aus den eingereichten ärztlichen Berichten betreffend den Beschwerdeführer geht nicht hervor, dass er zum Zeitpunkt der Anhörung unter Gedächtnisproblemen gelitten hätte. Das Vorbringen, wonach es für ihn manchmal schwierig gewesen sei, der Anhörung beim BFM zu folgen, ist daher als Schutzbehauptung zu werten, um die teilweise widersprüchlichen und

ungereimten Aussagen des Beschwerdeführers zu rechtfertigen. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass den Aussagen einer asylsuchenden Person im Empfangszentrum zu den Asylgründen angesichts des summarischen Charakters der Befragung für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit nur ein beschränkter Beweiswert zukommt (vgl. E.MARK 2005 Nr. 7 E. 6.2.1 S. 66 und die dort zitierte, weiterhin gültige Praxis). Widersprüche dürfen nur dann herangezogen werden, wenn klare Aussagen im Empfangszentrum in wesentlichen Punkten der Asylbegründung von den späteren Aussagen in der Anhörung beim BFM diametral abweichen, oder wenn bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, welche später als zentrale Asylgründe genannt werden, nicht bereits bei der Befragung im Empfangszentrum zumindest ansatzweise erwähnt werden.

E. 5.4.1

Zusätzlich zu den im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemachten Verfolgungsvorbringen (vgl. vorstehend Bstn. B.b und B.c) bringen die Beschwerdeführenden im Rahmen des Beschwerdeverfahrens weitere Asylgründe vor. So machen sie geltend, sie seien bis 2009 mehrmals vom KNB beobachtet sowie vorgeladen worden und sie hätten zusehends Angst gehabt, weiterhin belästigt zu werden. Zudem sei die Schwester des Beschwerdeführers im Juli 2013 über die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer sowie die Beschwerdeführerin in Kenntnis gesetzt worden, als eine Person vom KNB zu ihr nach Hause gekommen sei, um sich nach den Beschwerdeführenden zu erkundigen. Anlässlich dieses Besuchs habe die Schwester die Verordnung vom 18. Januar 2010 betreffend die Einleitung des Strafverfahrens direkt vom KNB erhalten. Des Weiteren berichte die Schwester des Beschwerdeführers in ihrer E-Mail vom 10. Juli 2013 an den Beschwerdeführer, dass die Telefone übriger Familienangehöriger abgehört würden und zweimal Mitarbeiter des KNB bei der Tochter des Beschwerdeführers beziehungsweise der Beschwerdeführerin erschienen seien. Dies beweise, dass der KNB noch immer nach den Beschwerdeführenden suche und dass auch ihre noch in Kasachstan weilenden Familienmitglieder behelligt würden.

E. 5.4.2

Soweit die Beschwerdeführenden in der Rechtsmittelschrift vorbringen, sie seien bis 2009 mehrmals vom KNB beobachtet sowie vorgeladen worden und sie hätten zusehends Angst gehabt, weiterhin belästigt zu werden, ist festzustellen, dass sich diese Vorbringen nicht mit den protokollierten Aussagen der Beschwerdeführenden vereinbaren lassen und daher als unglaubhaft zu beurteilen sind. Es ist nämlich nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdeführenden im vorinstanzlichen Verfahren zu Protokoll gaben, sie seien anfangs 2006 vom KNB mehrmals überprüft und befragt worden beziehungsweise die Verhöre durch den KNB hätten in den Jahren 2005/2006 stattgefunden (vgl. B 18/72 S. 12 und B 32/15 F69), wenn sie tatsächlich bis ins Jahr 2009 vom KNB beobachtet und vorgeladen worden wären. Nach dem Gesagten ist zu schliessen, dass es sich bei diesem Beschwerdevorbringen lediglich um ein Konstrukt handelt, um ihren Asylgesuchen mehr Nachdruck zu verleihen. Soweit in der Beschwerde vorgebracht wird, im Januar 2010 sei ein Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer sowie die Beschwerdeführerin eingeleitet worden und im Juli 2013 sei eine Person vom KNB zur Schwester des Beschwerdeführers nach Hause gekommen, um sich nach den Beschwerdeführenden zu erkundigen, ist Folgendes festzuhalten: Anlässlich der Befragungen haben der Beschwerdeführer sowie die Beschwerdeführerin mit keinem Wort erwähnt, dass ein Strafverfahren gegen sie eingeleitet worden sei. Es ist davon auszugehen, dass sie nicht erst im Juli 2013, sondern schon viel

früher von einem gegen sie eingeleiteten Strafverfahren Kenntnis erhalten hätten, wäre ein solches tatsächlich eröffnet worden, zumal etliche nahe Verwandte der Beschwerdeführenden in Kasachstan leben und sie mit diesen in regelmässigem Kontakt stehen (vgl. B 32/15 F16). Zudem erscheint es äusserst unwahrscheinlich, dass der KNB erst knapp vier Jahre nachdem die Beschwerdeführenden ihr Heimatland verlassen haben, sie bei ihren Verwandten gesucht hätte. Hätte der KNB tatsächlich ein Interesse an ihnen gehabt beziehungsweise wäre tatsächlich im Januar 2010 ein Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer sowie die Beschwerdeführerin eingeleitet worden, wäre der KNB schon viel früher aktiv geworden und hätte sie bei den Verwandten gesucht. Nach dem Gesagten ist zu schliessen, dass es sich bei der Behauptung der Beschwerdeführenden, es sei im Januar 2010 ein Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer sowie die Beschwerdeführerin eingeleitet worden, wovon sie von der Schwester des Beschwerdeführers erfahren hätten, die im Juli 2013 Besuch von einer Person des KNB erhalten habe, die sich nach den Beschwerdeführenden erkundigt habe, lediglich um ein Konstrukt und frei Erfundenes handelt, um ihren Asylgesuchen mehr Nachdruck zu verleihen. Aufgrund des Dargelegten gilt das Gleiche für die Behauptung der Beschwerdeführenden, dass die Telefone übriger Familienangehöriger abgehört würden und zweimal Mitarbeiter des KNB bei der Tochter des Beschwerdeführers beziehungsweise der Beschwerdeführerin erschienen seien. An dieser Einschätzung vermag auch die in Kopie zu den Akten gereichte Verordnung der Untersuchungsbehörden der Stadt J. _____ vom 18. Januar 2010 betreffend die Einleitung des Strafverfahrens Nr. (...) nichts zu ändern. Abgesehen davon, dass der Beweiswert von Kopien generell vermindert ist, weil inhaltsverändernde Manipulationen nicht ausgeschlossen werden können, erscheint es unplausibel, dass der KNB der Schwester des Beschwerdeführers die Verordnung vom 18. Januar 2010 betreffend die Einleitung eines Strafverfahrens ausgehändigt haben soll, da in diesem Dokument geschrieben steht, dass eine Kopie nur der Staatsanwaltschaft zugestellt werde. Zweifel an der Echtheit dieses Dokuments erweckt zudem die Aussage, dass der KNB der Schwester des Beschwerdeführers die Verordnung im Juli 2013 ausgehändigt habe, somit erst ungefähr dreieinhalb Jahre nach deren Ausstellung, was ebenfalls ungereimt erscheint. An dieser Einschätzung vermag auch das zu den Akten gereichte, angeblich von der Schwester des Beschwerdeführers verfasste E-Mail vom 10. Juli 2013 nichts zu ändern, da aufgrund der verwandtschaftlichen Verbundenheit zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Schwester die Wahrscheinlichkeit eines Gefälligkeitschreibens naheliegt, was den Beweiswert des Beweismittels erheblich verringert.

E. 5.5.1

Die Beschwerdeführenden machten im vorinstanzlichen Verfahren zur Begründung der Asylgesuche einerseits geltend, im September 2005 habe der Beschwerdeführer sich - da er seit vielen Jahren unter Bluthochdruck leide - erneut sehr schlecht gefühlt, weshalb er die Ambulanz gerufen habe. Die Sanitäterin habe ihm eine "heisse Spritze" verabreicht und sich anschliessend geweigert, ihn ins nächstgelegene Spital einzuweisen. Nach langem Drängen sei er schliesslich in ein anderes Spital gefahren worden, wo ihm drei Tage später mitgeteilt worden sei, dass er aufgrund der Spritze einen Herzinfarkt erlitten habe. Er gehe davon aus, dass es ein gezielter Tötungsversuch gewesen sei, wobei er nicht wisse von wem.

E. 5.5.2

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass dieses Vorbringen nicht glaubhaft ist, da es sehr unrealistisch erscheint, dass jemand den Beschwerdeführer auf diese Art und Weise zu töten versucht haben soll. Hätte tatsächlich jemand den Beschwerdeführer töten wollen, hätte er das auf eine andere Weise versucht beziehungsweise wären ihm ganz gewiss andere und erfolgversprechendere Wege offen gestanden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Sanitäterin den Beschwerdeführer bestimmt nicht in ein Krankenhaus gefahren hätte, hätte sie ihn wirklich - wie behauptet - töten wollen. Gestützt auf das vorstehend Ausgeführte ist zu schliessen, dass der Beschwerdeführer die Spritze lediglich zur Behandlung seines Bluthochdrucks und wegen seines Unwohlseins erhalten haben dürfte. An dieser Einschätzung vermögen auch die diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdeführenden in der Rechtsmittelschrift nichts zu ändern, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

E. 5.6

Bezüglich der im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemachten Vorbringen, sie seien vom KNB in den Jahren 2005/2006 mehrmals überprüft und befragt worden, der Beschwerdeführer sei in den Jahren 2004/2005 mehrmals von Mitgliedern des Komitees für nationale Sicherheit beziehungsweise von einem Mitglied der K._____ (mit physischer Gewalt) bedroht worden und Ende 2008/Anfang 2009 sei die Internetzeitung des Beschwerdeführers zweimal gehackt worden; anschliessend habe er noch zwei weitere Domains gekauft, die im Jahre 2010 durch Hacker zerstört worden seien, ist festzuhalten, dass diese Asylgründe nicht ohne Weiteres als unglaubhaft angesehen werden können. Auf eine vertiefte Prüfung der Glaubhaftigkeit dieser Asylvorbringen kann jedoch verzichtet werden, da die von den Beschwerdeführenden geschilderten Ereignisse einerseits keine ernsthaften Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG darstellen und damit nicht asylrelevant sind und es auch am sachlichen und zeitlichen Kausalzusammenhang zwischen den geltend gemachten Überprüfungen und Befragungen durch den KNB in den Jahren 2005/2006 sowie den Drohungen in den Jahren 2004/2005 und der am 12. Oktober 2009 erfolgten Ausreise aus Kasachstan fehlt.

E. 5.7.1

Die Beschwerdeführenden machten im vorinstanzlichen Verfahren zur Begründung ihrer Asylgesuche überdies geltend, sie hätten sich in ihrem Dorf für eine bessere Wasserversorgung eingesetzt. Man habe herausgefunden, dass regelmässig hohe Geldbeträge, die für die Wiederherstellung der Wasserversorgung vorgesehen gewesen seien, von Beamten eingesteckt worden seien, weswegen der Beschwerdeführer im August 2009 eine Dorfdemonstration organisiert habe. Am folgenden Tag habe er sich zu einem jungen Funktionär begeben, mit dem er sich gestritten und der ihm mit dem Tod gedroht habe. Als Beweismittel reichten die Beschwerdeführenden mit der Beschwerde einen USB-Stick und eine DVD mit mehreren Videoaufnahmen von der Dorfdemonstration bzw. -versammlung ein, deren Abspielen der Beschwerdeführer bereits anlässlich der Anhörung offeriert hatte (vgl. B 32/15 F2).

E. 5.7.2

Dieses Vorbringen ist aus folgenden Gründen unglaubhaft: Einerseits ist es nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer die geltend gemachte Todesdrohung durch einen jungen Funktionär anlässlich der Kurzbefragung noch mit keinem Wort erwähnte, obwohl er ausreichend Gelegenheit dazu hatte. Da es sich bei der behaupteten Todesdrohung um ein einschneidendes und einprägsames Erlebnis handelt, ist anzunehmen,

dass er darüber zumindest ansatzweise berichtet hätte, hätte er dies tatsächlich erlebt. Seine sinngemässe Behauptung anlässlich der Anhörung, er habe bei der Kurzbefragung nicht genügend Zeit gehabt, da er damals immer wieder unterbrochen worden sei (vgl. B 32/15 F48), vermag nicht zu überzeugen. Zudem ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang widersprüchliche Aussagen machte. So gab er anlässlich der Anhörung einerseits zu Protokoll, sie seien im Jahre 2006 an diesen Ort gezogen und damals habe er an einer Dorfversammlung teilgenommen, an der er sich gegen die Errichtung einer Strassensperre ausgesprochen habe (vgl. B 32/15 F40), während er kurz darauf erklärte, diese Versammlung habe im Jahre 2009 stattgefunden (vgl. B 32/15 F43). Nicht nachvollziehbar ist überdies der Umstand, dass er anlässlich der Anhörung nicht in der Lage war, den genauen Namen des Funktionärs zu nennen, der ihn im August 2009 bedroht haben soll (vgl. B 32/15 F62), zumal er den Funktionär im August 2009 in der Dorfadministration aufgesucht haben will (vgl. B 32/15 F52). Zweifel an der von den Beschwerdeführenden vorgebrachten Bedrohung des Beschwerdeführers durch einen Funktionär begründet auch die Aussage der Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörung, wonach ihr Mann ihr nie genau erzählt habe, wie ihm der Funktionär/Staatsanwalt frech vorbei gekommen sei (vgl. B 33/8 F27). Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer der Beschwerdeführerin geschildert hätte, wie er vom Funktionär beleidigt wurde, hätten sich die Dinge tatsächlich wie behauptet zugetragen. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass selbst bei Glaubhaftigkeit dieser vorgebrachten Todesdrohung durch einen Funktionär gegenüber dem Beschwerdeführer wegen dessen Engagement für eine bessere Wasserversorgung im Dorf die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden nicht zu bejahen wäre, zumal das Verhalten der Beschwerdeführenden gegen eine begründete Furcht vor Konsequenzen aufgrund der Dorfversammlung spricht. So haben sie sich nach diesem Ereignis weder versteckt gehalten noch ihre Ausreise vorbereitet, sondern weiterhin - unbehelligt - in ihrem Haus gelebt.

E. 5.8.1

Die Beschwerdeführenden führten ausserdem aus, im September 2010 sei der Beschwerdeführer von einem unbekanntem Mann auf einer Strasse in Bischkek mit einem Messer zweimal in den Bauch gestochen worden, wobei dieser Mann zu ihm gesagt habe: "Grüsse aus der Heimat". Dabei habe es sich um einen Tötungsversuch der kasachischen Behörden gehandelt.

E. 5.8.2

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Behauptung der Beschwerdeführenden, der Täter der Attacke auf den Beschwerdeführer sei von den kasachischen Behörden geschickt worden, angesichts der Aktenlage nicht wahrscheinlich erscheint. Einerseits ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführenden keinen Beweis dafür vorlegen können, dass der Angreifer von den kasachischen Behörden geschickt wurde. Ausser den angeblichen Worten des Täters "Grüsse aus der Heimat" - für deren Existenz ebenfalls keine Beweise vorliegen - gibt es keine Hinweise darauf, dass es sich bei dieser Attacke um eine Tat der kasachischen Behörden gehandelt hat. Andererseits ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden nicht glaubhaft haben darlegen können, dass sie in Kasachstan asylrelevanten Verfolgungshandlungen seitens der kasachischen Behörden ausgesetzt gewesen sind, weshalb es auch unwahrscheinlich ist, dass die kasachischen Behörden knapp ein Jahr nach der Ausreise der Beschwerdeführenden aus Kasachstan ein Interesse daran

gehabt haben, den Beschwerdeführer zu töten. An dieser Einschätzung vermögen auch die Ausführungen der Beschwerdeführenden in der Rechtsmittelschrift nichts zu ändern. Entgegen dem entsprechenden Beschwerdevorbringen ist nicht ersichtlich, inwiefern zwischen dem vom Beschwerdeführer verfassten Artikel über das Manipulationspotential von elektronischen Wahlsystemen und der Messerattacke (sowie dem Hackerangriff) offensichtlich ein Zusammenhang bestehen soll, zumal zwischen der Veröffentlichung des Artikels im Februar 2010 und der Messerattacke im September 2010 über ein halbes Jahr verstrichen ist. Im Weiteren ist festzuhalten, dass aus dem eingereichten ärztlichen Bericht vom Jahre 2010 hervorgeht, dass der Beschwerdeführer bei der Attacke im September 2010 lediglich mit einem scharfen Gegenstand und nicht - wie von den Beschwerdeführenden behauptet - mit einem Messer verletzt wurde. Es ist davon auszugehen, dass die Attacke auf den Beschwerdeführer auf andere Art und Weise durchgeführt worden wäre, stünden tatsächlich die kasachischen Behörden hinter diesem Angriff, zumal es sich dabei nicht nur um einen Einschüchterungsversuch handelte, wurde der Beschwerdeführer bei der Attacke doch weder bedroht noch zu einer bestimmten Handlung aufgefordert. Der Beschwerdeführer und die Beschwerdeführerin haben anlässlich der Befragungen nicht geltend gemacht, dass ihre Tochter sowie die übrigen Verwandten von den kasachischen Behörden ihretwegen jemals behelligt worden wären. Es ist anzunehmen, dass die Verwandten der Beschwerdeführenden von den kasachischen Behörden nach der Ausreise der Beschwerdeführenden zumindest bezüglich des Aufenthaltsorts des Beschwerdeführers befragt worden wären, hätten die kasachischen Behörden tatsächlich ein Verfolgungsinteresse am Beschwerdeführer. Wie vorstehend bereits dargelegt, ist die Behauptung in der Rechtsmittelschrift, wonach im Juli 2013 eine Person vom KNB zur Schwester des Beschwerdeführers nach Hause gekommen sei, um sich nach den Beschwerdeführenden zu erkundigen, unglaublich. Das gleiche gilt für das Vorbringen der Beschwerdeführenden, dass die Telefone einiger Familienangehöriger abgehört würden und zweimal Mitarbeiter des KNB bei der Tochter des Beschwerdeführers respektive der Beschwerdeführerin erschienen seien (vgl. dazu vorstehend E. 5.4.2). Gestützt auf das vorstehend Ausgeführte ist zu schliessen, dass der Angriff im September 2010 in Kirgisistan das Resultat eines privaten Streites oder eines Überfalles und nicht eine Verfolgungshandlung der kasachischen Behörden gewesen ist. An dieser Einschätzung vermögen auch die diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdeführenden in der Rechtsmittelschrift nichts zu ändern, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

E. 6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Kasachstan bestehende oder unmittelbar drohende asylrechtlich relevante Verfolgung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Auch im heutigen Zeitpunkt kann ihnen keine begründete Furcht vor einer Rückkehr in ihre Heimat zuerkannt werden. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde sowie der Stellungnahme vom 2. September 2013 und die eingereichten Beweismittel im Einzelnen weiter einzugehen, da sie an der Würdigung des vorliegenden Sachverhalts nichts zu ändern vermögen. Das BFM hat die Asylgesuche der Beschwerdeführenden somit zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt

dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2011/24 E. 10.1).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweishindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (BVGE 2011/24 E. 10.2).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.2

Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden nach Kasachstan ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Kasachstan dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Kasachstan lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig. Bezüglich der auf Beschwerdestufe geltend

gemachten gesundheitlichen Beschwerden des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass die Wegweisung einer unter gesundheitlichen Beschwerden leidenden Person nur unter ganz aussergewöhnlichen Umständen eine Verletzung von Art. 3 EMRK zur Folge hat (vgl. BSGE 2009/2 E. 9.1.3 S. 19 f.). Solche ganz aussergewöhnlichen Umstände liegen in casu nicht vor.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

In Kasachstan herrscht zum heutigen Zeitpunkt keine Situation allgemeiner Gewalt, sodass eine Rückkehr dorthin allgemein unzumutbar wäre.

E. 8.3.3.1

Im Folgenden ist zu prüfen, ob individuelle Gründe ersichtlich sind, welche eine Rückkehr der Beschwerdeführenden nach Kasachstan als unzumutbar erscheinen lassen würden.

E. 8.3.3.2

Vorab ist festzuhalten, dass aus den Akten nicht hervorgeht, dass eine starke Assimilierung der Beschwerdeführenden in der Schweiz und damit verbunden eine Entwurzelung im Heimatstaat stattgefunden hat, welche allenfalls bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Rückkehr dorthin zu berücksichtigen wäre. Der Beschwerdeführer und die Beschwerdeführerin haben jahrelang in J. _____ gelebt, bevor sie im Jahre 2006 zusammen mit ihren Kindern in das Dorf L. _____ gezogen sind, wo sie bis zu ihrer Ausreise aus Kasachstan gelebt haben. Sie verfügen in ihrer Heimat zudem über ein grosses familiäres Beziehungsnetz, welches ihnen eine Reintegration erleichtern wird. Aufgrund der in Kasachstan traditionell ausgeprägten Familiensolidarität ist namentlich davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden nach ihrer Rückkehr in ihre Heimat fürs erste bei Familienmitgliedern wohnen können, bis sie eine eigene Wohnung gefunden haben. Des Weiteren ist festzuhalten, dass sowohl der Beschwerdeführer als auch die Beschwerdeführerin über eine sehr gute Ausbildung sowie jahrelange Berufserfahrung verfügen (vgl. B 8/72 S. 4 f., B 22/23 S. 4 f.). Aufgrund des Gesagten ist damit zu rechnen, dass sie sich in Kasachstan sowohl beruflich als auch wirtschaftlich reintegrieren und in ausreichendem Mass für ihre Kinder sorgen können. Bei der Integration werden sie im Bedarfsfall auf die (finanzielle) Unterstützung ihrer zahlreichen nahen Verwandten zählen können, die in Kasachstan leben. Die Rückkehrhilfe der Schweiz wird ihnen den Wiedereinstieg in Kasachstan ebenfalls erleichtern (vgl. Art. 62 ff. der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 [AsyIV 2, SR 142.312]). Es ist darauf hinzuweisen, dass bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist, nicht genügen, um eine Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG darzustellen (vgl. BSGE 2008/34 E. 11.2.2).

E. 8.3.3.3

Hinsichtlich der geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden des Beschwerdeführers ist vorab darauf hinzuweisen, dass aufgrund gesundheitlicher Probleme eines abgewiesenen

Asylsuchenden nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden kann, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht, und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist. Wenn die notwendige Behandlung im Heimat- oder Herkunftsstaat sichergestellt ist, so ist der Vollzug der Wegweisung als zumutbar zu beurteilen (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2, 2011/24 E. 11.1, 2011/50 E. 8.3).

E. 8.3.3.4

Gemäss dem ärztlichen Bericht des Spitals M._____ vom 23. Juli 2013 leidet der Beschwerdeführer an Migräne-Attacken, arterieller Hypertonie, koronarer Herzkrankheit sowie leichter Hypokaliämie. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass diese gesundheitlichen Beschwerden in Kasachstan adäquat behandelt werden können, auch wenn gewisse Einbussen des Betreuungsstandards im Vergleich zur Schweiz nicht in Abrede zu stellen sind. Nach Erkenntnisstand des Bundesverwaltungsgerichts verfügt Kasachstan, namentlich in J._____, über entsprechende gesundheitliche Einrichtungen (vgl. [...]). Dass die Behandlung in Kasachstan in einer dem Beschwerdeführer bekannten Sprache und von einer mit seiner Kultur vertrauten Person durchgeführt werden kann, dürfte dem Behandlungserfolg ebenfalls förderlich sein. Dem Beschwerdeführer bleibt es zudem unbenommen, für die Anfangsphase seiner Rückkehr medizinische Rückkehrhilfe in Anspruch zu nehmen. Weiter kann der Beschwerdeführer für eine erste Zeit einen entsprechenden Medikamentenvorrat mitnehmen. Es ist demnach nicht davon auszugehen, die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers würden im Falle des Vollzugs der Wegweisung mangels ausreichender medizinischer Behandlungsmöglichkeiten eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung seines Gesundheitszustandes nach sich ziehen.

E. 8.3.3.5

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass aus den Akten keine gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin sowie der Kinder zu entnehmen sind.

E. 8.3.4

Ohne die Schwierigkeiten bei einer Rückkehr der Beschwerdeführenden, die sich seit Oktober 2009 ausserhalb Kasachstans aufhalten, zu verkennen, ist nach dem Gesagten davon auszugehen, dass sich ihre Lage nach einer Eingewöhnungsphase stabilisieren wird und sie in ihrer Heimat nicht in eine existenzgefährdende Situation geraten werden.

E. 8.3.5.1

Schliesslich ist unter dem Aspekt des Kindeswohls Folgendes festzustellen: Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so ist im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung ausserdem dem Aspekt des Kindeswohls Rechnung zu tragen. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AuG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK; SR 0.107). Die Berücksichtigung des Kindeswohls verlangt, dass sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen sind, die im Hinblick auf einen

Wegweisungsvollzug wesentlich erscheinen. Namentlich folgende Kriterien können dabei von Bedeutung sein: Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung, Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz. Gerade letzterer Aspekt, die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, ist im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration im Heimatland bei einem Kind als gewichtiger Faktor zu werten, da Kinder nicht ohne guten Grund aus einem einmal vertrauten Umfeld herausgerissen werden sollten. Dabei ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur das unmittelbare persönliche Umfeld des Kindes (d.h. dessen Kernfamilie) zu berücksichtigen, sondern auch dessen übrige soziale Einbettung. Die Verwurzelung in der Schweiz kann eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben, indem eine starke Integration in der Schweiz mithin eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. BVGE 2009 Nr. 51 E. 5.6, BVGE 2009 Nr. 28 E. 9.3.2 S. 367 f., EMARK 2006 Nr. 24 E. 6.2.3, EMARK 2005 Nr. 6 E. 6 S. 55 ff.).

E. 8.3.5.2

C. _____ ist mittlerweile volljährig und kann sich somit nicht mehr auf die KRK berufen.

E. 8.3.5.3

Bezüglich der drei jüngsten Kinder ist festzuhalten, dass sie sich mit ihren (...) sowie (...) beziehungsweise (...) Jahren noch in einem sehr stark respektive ausschliesslich von der Familie geprägten Alter befinden. Bei einer Rückkehr zusammen mit ihrer Familie werden sie daher kaum aus stabilen Beziehungen herausgerissen und sich aufgrund ihres Alters in ihrem Heimatland problemlos integrieren können.

E. 8.3.5.4

Die Kinder D. _____ und E. _____ befinden sich dagegen aufgrund ihres Alters bereits an der Schwelle zur Adoleszenz. Indessen kann davon ausgegangen werden, dass sie nach wie vor starke soziale Bindungen zur Familie und ihrer Kultur haben, während das Beziehungsfeld ausserhalb des Elternhauses noch nicht dieselbe prägende Bedeutung hat. Jedenfalls können den Akten keine Hinweise dafür entnommen werden, aufgrund derer davon ausgegangen werden müsste, sie hätten ihre kulturellen Bindungen zugunsten der hiesigen aufgegeben. Es ist sodann davon auszugehen, dass sie über ausreichende mündliche Kenntnisse der russischen Sprache verfügen, da sie sich mit ihren Eltern in dieser Sprache unterhalten (vgl. schulpsychologischer Bericht vom 3. Dezember 2013). Die schriftlichen Kenntnisse in der Muttersprache des bald (...)jährigen E. _____ dürften allenfalls nicht ausreichend sein. Indessen ist er in einem Alter, in dem er noch mehrere Schuljahre vor sich hat, in denen er sich diese aneignen kann. Er wird seine schulische Ausbildung ohne Weiteres auch in Kasachstan fortsetzen können. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass er mit den in der Schweiz gemachten schulischen Erfahrungen über einen Wissensvorteil (u.a. deutsche Sprache) verfügt, der ihm bei der weiteren schulischen Ausbildung von Nutzen sein könnte. Jedenfalls dürften seine schulischen Perspektiven - trotz gewisser Anfangsschwierigkeiten - intakt sein. Ihm dürfte somit eine Eingliederung ins kasachische Schulsystem gelingen. Es ist daher nicht von einer derartigen Prägung durch die Schweiz und einer hiesigen Verwurzelung auszugehen, dass seine

Rückkehr nach Kasachstan mit dem Kindeswohl unvereinbar wäre. Obwohl eine Rückkehr in sein Heimatland sicherlich mit gewissen Reintegrationsschwierigkeiten verbunden sein dürfte, ist nach dem Gesagten nicht anzunehmen, dass dies zu einer ernsthaften Störung seiner Entwicklung führt. Das Gleiche gilt grundsätzlich auch in Bezug auf den Sohn D._____. Die Tatsache, dass er generell schulische Schwierigkeiten und insbesondere Schwierigkeiten im Spracherwerb hat (vgl. den eingereichten schulpsychologischen Bericht vom 3. Dezember 2013), führt nicht zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs, selbst wenn ihm in seinem Heimatland nicht die gleiche logopädische und anderweitige Unterstützung zukommen wird wie in der Schweiz.

E. 8.3.5.5

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und unter Beachtung aller massgeblichen Umstände ist es den minderjährigen Beschwerdeführenden auch unter dem Aspekt des Kindeswohls zuzumuten, zusammen mit ihren Eltern und C._____ in ihr Heimatland zurückzukehren.

E. 8.3.6

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden in ihren Heimatstaat somit auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer und der Beschwerdeführerin, welche über gültige Reisepässe verfügen, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente für ihr Kind H._____ zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist.

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 10

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wären die Kosten den mit ihren Begehren unterlegenen Beschwerdeführenden zu überbinden (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Diese haben jedoch im Rahmen der Beschwerdebegehren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG befreit die Beschwerdeinstanz nach Einreichung der Beschwerde eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihre Begehren nicht aussichtslos erscheinen. Gesamthaft betrachtet kann den Beschwerdeführenden nicht vorgehalten werden, ihrer Beschwerde habe es im Zeitpunkt der Beantragung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Blick auf die Erfolgsaussichten an der nötigen Ernsthaftigkeit gefehlt (vgl. BGE 125 II 265 E. 4b S. 275). Zudem ist aufgrund

der Aktenlage davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden bedürftig sind. Damit sind beide kumulativ erforderlichen Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG erfüllt. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist deshalb gutzuheissen, und die Beschwerdeführenden sind von der Pflicht zur Kostentragung zu befreien. Infolgedessen sind ihnen keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.